

Änderungen bei der Klassifizierung von Verbandmitteln ab 2. Dezember 2020

Der G-BA hat aufgrund des GSAV (Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung) konkretisiert, welche Produkte unter den Begriff eines Verbandmittels fallen und damit weiterhin unmittelbar zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig sind.

Achtung: 12-monatige Übergangsfrist in der alle Verbandsmaterialien wie bisher von der GKV bezahlt werden!

Damit anfänglich keine Versorgungslücken entstehen, hat der Gesetzgeber diese Übergangsregelung vorgesehen.

Abgrenzung von Verbandmitteln zu sonstigen Produkten zur Wundbehandlung

Zu den Verbandmitteln können auch Produkte mit ergänzenden Eigenschaften gezählt werden, die die natürliche Wundheilung unterstützen, indem sie die Wund z.B. feucht halten.

Verbandsmaterialien, die einen pharmakologischen, immunologischen oder metabolischen Einfluss auf die Wundheilung haben, müssen künftig ihren medizinischen Nutzen beweisen, bevor sie verordnet werden dürfen. Diese Vorgehensweise soll die Qualität der Wundversorgung stärken.

Versicherte haben auch weiterhin Anspruch auf die Versorgung mit medizinisch notwendigen Verbandmitteln. Lediglich der Begriff „Verbandmittel“ wurde nun konkretisiert.

Zukünftig gibt es 3 Kategorien:

1) **Eineindeutige Verbandmittel („Simple Klassika“)**

AM-RL Anlage Va Teil 1 (abschließende Liste)

Bsp.: Mullverbände, Verbandwatte, Schlauchverbände usw.

2) **Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften**

AM-RL Anlage Va Teil 2 (beispielhafte Liste)

Ergänzenden Eigenschaften ohne pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkungsweise

Darunter fällt:

- Feucht halten
- Wundexsudat binden
- Gerüche binden
- Verkleben mit der Wunde verhindern (antihäsiv) bzw. atraumatisch wechselbar
- Reinigen
- Antimikrobielle Wirkung

Die o.g. Eigenschaften können auch durch Metallbeschichtung erreicht werden (ohne pharmakologische, immunologische oder metabolischen Wirkweise!)

3) **Sonstige Produkte zur Wundbehandlung**

AM-RL Anlage Va Teil 3 (beispielhafte Liste)

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung, die durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkweise aktiv Einfluss auf die Wundheilung nehmen können, sind keine Verbandmittel.

Darunter fallen z.B. **Hydrogele**.

Nach Prüfung des medizinischen Nutzens durch den G-BA können auch diese Produkte verordnungsfähig werden (Aufnahme in Anlage V AM-RL).

D.d. ein Produkt aus dieser Gruppe ist nur verordnungsfähig, wenn es in der abschließenden Liste (Anlage V AM-RL) aufgeführt ist. Dies gilt auch für Kinder.

Ein solches Prüfverfahren ist für andere arzneimittelähnliche Medizinprodukte bereits etabliert. Der Hersteller kann, zur Prüfung der Verordnungsfähigkeit, einen Antrag auf Aufnahme in die Anlage V AM-RL stellen.

Wie kann ich schnell erkennen, ob das ausgesuchte Produkt verordnungsfähig ist?

Es wird ein Kennzeichen in der Verordnungssoftware geben, anhand dessen erkennbar ist, ob das Produkt verordnungsfähig ist.

Die Produktkennzeichnung als erstattungsfähiges Verbandmittel erfolgt durch den Hersteller selbst. Aktuelle Herausforderung ist z.B. der Umgang mit falschen Kennzeichnungen von Herstellerseite. Wie zeitnah kann eine Korrektur erfolgen und was für Konsequenzen ergeben sich daraus für den Vertragsarzt, der sich auf das Kennzeichen verlassen hat. Diese und andere Fragen gilt es innerhalb der jährlichen Übergangsfrist zu klären.

Übersicht über die verschiedenen Produktgruppen

1) Eindeutige Verbandmittel („Simple Klassika“)

AM-RL Anlage Va Teil 1 (abschließende Liste)

Produktgruppen

<p>Binden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Augen- und Ohrenbinden ▪ Dauerbinden ▪ Fixierbinden ▪ Gipsbinden ▪ Idealbinden ▪ Kompressionsbinden ▪ Kurzzugbinden ▪ Langzugbinden ▪ Mittelzugbinden ▪ Mullbinden ▪ Papierbinden ▪ Pflasterbinden ▪ Polsterbinden ▪ Schaumgummi- /Schaumstoffbinden ▪ Tamponadebinden ▪ Trikotschlauchbinden ▪ Universalbinden ▪ Zinkleimbinden 	<p>Kompressen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Augenkompressen ▪ Mullkompressen (aus Verbandmull) ▪ Saugkompressen ▪ Schaumgummikompressen ▪ Schlitzkompressen ▪ Vlieskompressen ▪ Zellstoff-Mull-Kompressen ▪ Zellstoff-Vlies-Kompressen <p>Pflaster</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Augennokklusionspflaster ▪ Fixierpflaster ▪ Heftpflaster ▪ Klammer- / Wundverschlusspflaster ▪ Sprühpflaster ▪ Wundschnellverbände ▪ Wundverbände 	<p>Tupfer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mulltupfer ▪ Zellstofftupfer <p>Watte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Synthetikwatte ▪ Verbandwatte ▪ Wattetampons <p>Sonstige Produktgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Cast-Verbände ▪ Mullverbände ▪ Netzverbände ▪ Tapeverbände (keine kinesiologischen Tapeverbände) ▪ Schlauchverbände ▪ Stützverbände ▪ Zellstoffverbände ▪ Postoperative/ posttraumatische Stütz- und Entlastungsverbände ▪ Synthetisches Stützverbandsmaterial, ggf. Schiene mit Alu-Kern ▪ Klebemull
--	---	--

2) Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften

AM-RL Anlage Va Teil 2 (beispielhafte Liste)

Produktgruppen

<u>Feucht haltend:</u>	<u>Antiadhäsiv:</u>	<u>Gerüche bindend:</u>	<u>Wundexsudat/ Keime bindend:</u>
-Alginate	-Salbenkompressen/ Salbentamponaden	-Aktivkohlekompressen	-Aktivkohlekompressen
-Hydrofasern/ Aquafasern	-Aluminiumbedampfte Kompressen / Pflaster	-Saugkompressen mit Polyacrylaten (Superabsorber)	- Saugkompressen mit Polyacrylaten (Superabsorber)
-Hydrogele (in Kompressenform)			
-Hydrokolloide			
-Hydropolymere			

*Die ergänzende Eigenschaft wird erreicht, indem die hydroaktive Substanz:
-auf Trägermaterial aufgetragen,
-in mehrschichtig/mehrteilig aufgebauten Wundauflagen eingegliedert ist oder
-bei formstabiler Aufbereitung der hydroaktiven Substanzen isoliert angewandt wird.*

*Die ergänzende Eigenschaft wird erreicht durch Imprägnierung/
Beschichtung der
Wundauflage; ggf. auch in
mehrschichtigem Aufbau.*

*Die ergänzende Eigenschaft wird ggf. auch erreicht durch
mehrschichtigen Aufbau.*

Die Produkte dürfen nicht geeignet sein als Gegenstände des täglichen Bedarfs verwendet zu werden. Sie dürfen auch keine Hilfsmittel sein.

Eine Konkretisierung bezüglich weiterer Präparate durch den G-BA ist zu erwarten.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Praxisberatung -571/-572